

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 2

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 2.

Ausgaberrückstände.

Die einfachste Art, eine Staatsschuld zu erschaffen, zugleich aber eine sehr schlechte und kostbare, ist, nicht zu zahlen oder die eingegangenen Geldverbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit zu erfüllen. Die Anhäufung eines Ausgaberrückstands ist die Folge eines zerrütteten Finanzhaushalts, im Augenblicke der Noth oft unvermeidlich, bisweilen aber auch die Frucht der Unordnung und des Mangels an Voraussicht, Kraft und Thätigkeit.

Sie so lange als möglich durch Einschränkungen, und, wenn es nicht anders seyn kann, durch erhöhte Abgaben oder Creditoperationen zu vermeiden, und deshalb kein Opfer zu scheuen, gebietet gleich sehr die Gerechtigkeit, wie das Finanz-Interesse. Nie kann die Höhe der Zinsen, oder der Druck der Abgaben ein Benehmen rechtfertigen, oder auch nur entschuldigen, welches von dem Einzelnen ein Opfer verlangt, das man für das Ganze für zu groß hält. Außerordentliche, unvorhergesehene Unglücksfälle abgerechnet, welche nicht nur alle paraten Mittel des Staatsschatzes, sondern auch, was Creditoperationen im Augenblick darbieten können, dringend in Anspruch nehmen, kann besonders eine länger andauernde Wirthschaft mit einer aus unbefriedigten, verfallenen Forderungen gebildeten Cassenschuld, nur als ein Gebrechen betrachtet werden, das der Finanzverwaltung zur Last fällt.

Die Unordnung, welche die klare Uebersicht der bevorstehenden Ausgaben erschwert, die Indolenz, welche die Herbeischaffung der Zahlungsmittel auf irgend einem Wege im rechten Zeitpunkt versäumt, der Mangel an Rechtsgefühl und schuldiger Rücksichtnahme auf die Lage der Gläubiger, der in dem Hinausschieben der Zahlungen eine

Finanzquelle in irrigem Wahne zu benutzen sucht, die Schwäche, die entweder die nöthigen Beschränkungen oder die erforderlichen Auflagen zur Bestreitung unvermeidlicher Ausgaben ängstlich vermeidet, bestrafen sich nur zu sehr in der Zerrüttung des öffentlichen Credits, in den lästigen Bedingungen, die eine solche Verwaltung bei allen Transactionen eingehen muß, in den Mißbräuchen, die sich in der Cassenverwaltung einschleichen und in der Unzufriedenheit eines großen Theils des Publicums, welche die unausbleibliche Folge solcher Mißbräuche und der Kränkung unbestrittener Rechte seyn wird.

Man beklage nicht Jene, welche in der Periode einer solchen Zerrüttung sich in neue Transactionen mit der Verwaltung einlassen. Nur Diejenigen pflegen zu leiden, gegen welche ältere Geldverbindlichkeiten irgend einer Art bestehen. Jene wissen sich oft im Voraus, für den zu erwartenden Verzug, auf offene oder versteckte Weise, zwei- und dreifach zu entschädigen. Hohe Preise bei allen Anschaffungen für Rechnung der Verwaltung, enorme Zinsen bei vereinzelt Creditoperationen, denen man bisweilen nicht ausweichen kann, sind die nächste Folge der Ungewißheit über die pünctliche Erfüllung der, von Seiten der Verwaltung eingegangenen, Verpflichtungen. Die stete Verlegenheiten der Cassen geben bei der Wahl der Gläubiger, welche vorzugsweise befriedigt werden sollen, Gelegenheit zu willkürlichen Begünstigungen des einen vor dem andern. Der Redliche wird zuletzt von der Concurrenz abgeschreckt, und diejenigen, welche kein Mittel verschmähen, sich der Gunst der Beamten zu versichern, bemächtigen sich allmählig der Geschäfte. Mißbrauch knüpft sich an Mißbrauch und frißt krebstartig einen Zweig der Verwaltung nach dem andern an. Man läßt sich auch den Verzug der Zahlung, für die schon die hohen Preise eine

Entschädigung gewähren, gefallen, und begnügt sich in unredlicher Leistung des Versprochenen mit zweifachem Nutzen. Will man endlich, wenn das Uebel zu auffallend geworden, seine Quelle verstopfen, so vertheuert der zerrüttete Zustand des Credits jegliche Hilfe, und eine regelmäÙige Finanzverwaltung hat noch lange die Sünden der Vergangenheit zu büÙen.

Sollte aber die gröÙste VeräuÙniÙ in zeitiger Fürsorge für die Deckung der Ausgaben, und eine durch UnregelmäÙigkeit der Zahlungen herbei geführte Creditlosigkeit, bei noch guten Hilfsquellen, in ihren letzten Resultaten nicht vielleicht oft minder nachtheilig seyn, als die regelmäÙig fortschreitende Erschöpfung der Hilfsquellen eines Landes bis zur gänzlischen Austrocknung, durch fortgesetzte, um den Betrag der Zinsen wachsende Anlehen zu verschwenderischen Ausgaben? Wenn man zwischen zwei verschiedenartigen Uebeln eine Vergleichung anstellen kann, so mag man diese Frage bejahen. Es gibt Fälle, wo man zur Rückkehr auf den guten Weg sich nur entschließt, wenn man auf dem schlechten nicht mehr weiter kommt, und der erste Schritt ist oft ein entscheidender. Ein Finanzminister, der es aber darauf anlegen wollte, auf diesem Wege eine Beschränkung der Ausgaben herbei zu führen, müÙte sich wohl in einer sonderbaren Lage befinden, um sich in jene gefährliche zu begeben.

Um den verderblichen Folgen der Zahlungsrückstände zu begegnen, haben vorsichtige Verwaltungen verschiedene MaaÙregeln getroffen, von denen unten bei Erörterung der freiwilligen Creditgeschäfte die Rede seyn wird.